



Liestal, 15. April 2024

2024/242

011 2024 427

**Vorlage an den Landrat  
betreffend befristete Aufstockung des Kantonsgerichtspräsidiums bis  
30. Juni 2025**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Aufgrund der nachfolgend dargelegten aktuellen Situation beantragen wir Ihnen, gemäss § 31 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG], SGS 170) das Kantonsgerichtspräsidium per sofort bis 30. Juni 2025 um 10 Stellenprozente auf gesamthaft 40% Pensum aufzustocken.

**Situation**

Gemäss § 2 Abs. 4 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret [GOD], SGS 170.1) beträgt das Pensum des Kantonsgerichtspräsidiums zurzeit 30%. Im Rahmen dieses Pensums vertritt das Kantonsgerichtspräsidium gemäss § 10 Abs. 3 GOG die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Neben der damit einhergehenden Oberleitung der Gerichtsverwaltung fallen derzeit überdurchschnittliche viele Projektarbeiten an, allen voran diejenigen im Rahmen der Digitalen Transformation der Gerichte. Dementsprechend übersteigt der gesamte aktuelle Arbeitsaufwand des Kantonsgerichtspräsidiums die 30 Stellenprozente deutlich, d. h. um mindestens 20 Stellenprozente. Das Kantonsgerichtsvizepräsidium, für welches kein zusätzliches Pensum zur Verfügung steht, ist zurzeit mitunter mit der Leitung von Nachfolge-Projekten aus dem Programm Generelle Aufgabenüberprüfung 2020-2023 beschäftigt und damit nicht in der Lage, das Kantonsgerichtspräsidium im Sinne von § 10 Abs. 3 GOG zu entlasten.

Im Weiteren wurde der Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann gestützt auf Art. 38c des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz [StBOG], SR 173.71) als Vorsitzender einer a.o. Berufungskammer des Bundesstrafgerichts, welche ein sehr aufwändiges Berufungsverfahren durchzuführen hat, eingesetzt. Die durch

dieses Mandat erforderlichen zusätzlichen Ressourcen im Rechtsprechungsbetrieb der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts werden bis auf Weiteres durch das Abteilungsvizepräsidium sowie durch die nebenamtliche Richterschaft des Kantonsgerichts abgedeckt. Die Tätigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten für das Bundesstrafgericht wird dem Kanton durch den Bund entschädigt.

Die hiermit beantragte Pensenaufstockung von 10% deckt den oben dargelegten Mehraufwand nur teilweise ab. Sie stellt jedoch, da sie durch den mit einem Gesamtpensum von 90% tätigen Amtsinhaber (Geschäftsleitung und Rechtsprechung) per sofort übernommen werden kann, in Kombination mit der Übernahme von Rechtsprechungsaufgaben durch das Abteilungsvizepräsidium die schnellstmögliche und effizienteste Entlastungsmassnahme dar. Je nach Entwicklung der Arbeitslast des Kantonsgerichtspräsidiums in den Bereichen Gerichtsleitung und Rechtsprechung bis Mitte 2025 wird eine Verlängerung der befristeten Aufstockung zu prüfen sein.

### **Antrag**

://: Der Landrat wird ersucht, das Pensum des Kantonsgerichtspräsidiums ab 1. Mai 2024 bis 30. Juni 2025 um 10 Stellenprozente zu erhöhen.

### **Für die Geschäftsleitung**

Der Vizepräsident

Enrico Rosa

Der Gerichtsverwalter

Martin Leber